

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 114/63

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Nov. 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. September 1966 durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r

für Recht erkannt:

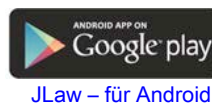
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Dezember
1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e:

I

Die im Jahre 1899 geborene Klägerin beantragte im Dezember 1955 die Gewährung von Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres früheren, am 27. Juni 1946 verstorbenen Ehemannes Maximilian K..... Ihre im Jahre 1919 geschlossene Ehe mit dem Versicherten ist durch Urteil des Landgerichts Kempten vom 26. Mai 1930 aus dem Alleinverschulden des Mannes rechtskräftig geschieden worden. Ihr früherer Ehemann hat später wieder geheiratet. Er war zuletzt Obersturmbannführer der Waffen-SS und Kommandant des KZ-Lagers Dachau. Nach Kriegsende war er zunächst "untergetaucht"; einen Tag nach seiner Verhaftung wurde er am 27. Juni 1946 in der Zelle des Amtsgerichtsgefängnisses Schwabach tot aufgefunden. Ob die zweite Ehefrau des Versicherten noch lebt, ist unbekannt. Nach Angaben der Klägerin hat das Oberlandesgericht Berlin ein Unterhaltsurteil erlassen, auf Grund dessen ihr früherer Ehemann bis März 1945 monatlich 50,-- RM für sie an die Stadtparkasse Füssen überwiesen hat. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 16. März 1960 den Antrag der Klägerin mit der Begründung ab, eine Unterhaltspflicht habe weder nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) noch aus sonstigen Gründen zur Zeit des Todes des Versicherten bestanden; im letzten Jahr vor dem Tode sei auch kein Unterhalt geleistet worden.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 18. Januar 1961 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 11. Dezember 1962).

Gegen das Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt vor allem, das Berufungsgericht habe die Bestimmungen der §§ 58, 59 EheG verkannt; außerdem habe das LSG § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt.



- 3 -

Die Klägerin beantragt sinngemäß, die Urteile des Bayerischen LSG vom 11. Dezember 1962 und des SG Augsburg vom 18. Januar 1961 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. März 1960 und den Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 1962 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. Januar 1956 eine Witwenrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist unbegründet.

Dem LSG ist darin beizupflichten, daß der Anspruch der Klägerin auf Rente aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes weder für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1956 noch für die Zeit vom 1. Januar 1957 an begründet ist.

Der Anspruch der Klägerin auf "Witwenrente" für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 beurteilt sich nach § 1256 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF. § 1265 RVO idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl I 45) ist zwar gemäß Art. 2 § 19 ArVNG auch dann anzuwenden, wenn der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten des ArVNG, aber nach dem 30. April 1942 gestorben ist; jedoch ist ein Anspruch auf Rente, der aus § 1265 RVO hergeleitet wird, erst vom Inkrafttreten des ArVNG am 1. Januar 1957 an begründet (Art. 2 § 25 Abs. 2, Art. 3 § 8 ArVNG). Die in § 1265 Satz 2 RVO idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

(EGBI I 476) geschaffenen erleichterten Voraussetzungen gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind (Art. 1 § 1 Nr. 27 und Art. 5 § 4 Abs. 2 Buchst. a RVÄndG), so daß diese Vorschrift als Grundlage für den von der Klägerin erhobenen Anspruch ausscheidet. Der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente für die Zeit vom 1. Januar 1957 an richtet sich nach § 1265 RVO idF des ArVNG.

Nach § 1256 Abs. 4 RVO aF, der insoweit mit § 1265 Satz 1 RVO erste Alternative übereinstimmt, gehört zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die geschiedene Ehefrau, daß ihr der Versicherte nach den Vorschriften des EheG zur Zeit des Todes Unterhalt zu leisten hatte. Entgegen der Ansicht der Revision hat das LSG zu Recht angenommen, daß es an dieser Voraussetzung fehlt. Für den am 27. Juni 1946 eingetretenen Versicherungsfall kommt das Unterhaltsrecht des am 1. März 1946 in Kraft getretenen EheG vom 20. Februar 1946 (EheG) zur Anwendung (BSG 5, 276 ff). Soweit die Revision sich darauf beruft, das LSG habe die Bedeutung der Vorschriften der §§ 58, 59 EheG und die sich aus ihnen ergebenden Regeln der Beweislast verkannt, gehen ihre Ausführungen fehl.

Es trifft zwar zu, daß im Unterhaltsprozeß der geschiedenen Frau gegen ihren früheren Ehemann vor den Zivilgerichten nach den bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen die den Unterhalt begehrende Klägerin ihre Bedürftigkeit, also den Mangel an Einkünften und Arbeitseinkommen, und der in Anspruch genommene Beklagte seine Leistungsfähigkeit zu beweisen haben (vgl. Palandt, BGB, 25. Aufl., EheG § 58 Anm. 5). Diese Grundsätze finden in den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit aber keine Anwendung für die Beurteilung, ob die in § 1256 Abs. 4 RVO aF, § 1265 Satz 1 RVO aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist, daß der Versicherte der geschiedenen Ehefrau nach den Vorschriften des EheG zur Zeit des Todes Unterhalt zu leisten hatte. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

seinem Urteil vom 23. August 1956 (BSG 3, 197 ff) entschieden, daß der Gesetzgeber in § 1256 Abs. 4 RVO aF durch die Worte "Unterhalt zu leisten hatte" an die Fassung des § 58 EheG "hat zu gewähren" und des § 59 EheG "braucht nur ... zu leisten" anknüpft. Dadurch komme zum Ausdruck, daß die Rentengewährung an eine geschiedene Frau von der konkreten Pflicht des Mannes zur Unterhaltsleistung abhängt (§§ 58, 59 EheG). Für das Vorliegen der im Gesetz aufgestellten Anspruchsvoraussetzung, daß der Versicherte der geschiedenen Ehefrau zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte, genügt demnach weder der Schuldausspruch des Scheidungsurteils noch der Nachweis der Bedürftigkeit der geschiedenen Frau, vielmehr muß auch die Unterhaltsfähigkeit des Versicherten nachgewiesen sein. Zu den anspruchsbegründenden Tatsachen auf Zahlung von Witwenrente nach §§ 1256 Abs. 4 RVO aF, 1265 Satz 1 RVO gehört also auch, daß der Versicherte zur Zeit seines Todes zur Unterhaltsgewährung an die Klägerin fähig war, wie es das LSG angenommen hat.

Zwar trifft die Klägerin für das Vorliegen dieser anspruchsbegründenden Tatsache nicht die Beweislast im Sinne einer "Beweisführungslast"; vielmehr hat das LSG als Tatsachengericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein (§ 103 SGG). Durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten, den Sachverhalt zu erforschen, hat es sich davon zu überzeugen, ob und welche Tatsachen, die das Gesetz für die begehrte Rechtsfolge verlangt, vorliegen oder nicht. Die anspruchsbegründenden Tatsachen müssen aber bewiesen sein. Für ihr Vorliegen muß, wie das BSG in seinem Urteil vom 29. März 1963 (BSG 19, 52 ff) bereits entschieden hat, ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit bestehen, daß sich vernünftigerweise die richterliche Überzeugung hierauf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

gründen kann; fehlt es trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, an dieser Wahrscheinlichkeit, so sind die Folgen der objektiven Beweislosigkeit von demjenigen Beteiligten zu tragen, der aus den feststellungsbedürftigen, aber nicht bewiesenen Tatsachen ein Recht herleiten will. In diesem Sinne gibt es in Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit den von dem Grundsatz der "Beweisführungslast" zu unterscheidenden Grundsatz der objektiven oder materiellen Beweislast oder Feststellungslast. Der Anspruch auf "Witwenrente" ist demnach entgegen der Auffassung der Revision unbegründet, wenn nicht bewiesen ist, daß der frühere Ehemann zur Zeit seines Todes nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Leistung von Unterhalt an die Klägerin fähig war.

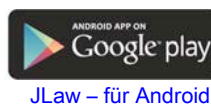
Von diesen Grundsätzen ist auch das LSG in dem angefochtenen Urteil ausgegangen. Soweit die Revision rügt, das LSG hätte von Amts wegen prüfen müssen, ob die Voraussetzungen des § 59 EheG tatsächlich gegeben gewesen seien, so kann in diesem Vorbringen die Rüge erblickt werden, das Berufungsgericht habe seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG) deshalb nicht genügt, weil es nicht alle Mittel ausgeschöpft habe für die Feststellung, ob der Versicherte zur Zeit seines Todes zu Unterhaltsleistungen an die Klägerin fähig gewesen ist oder nicht. Diese Rüge kann aber nicht beachtet werden, weil sie unzulässig ist; denn sie ist nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG erhoben. Nach dieser Vorschrift muß die Revisionsbegründung, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben. Bei der Rüge mangelnder Sachaufklärung ist dieser Vorschrift jedoch nur genügt, wenn nicht nur dargelegt ist, auf Grund welcher Umstände das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen, sondern auch in welcher Richtung Ermittlungen im einzelnen hätten vorgenommen werden müssen (BSG in SozR SGG § 103 Nr. 14). Die Revision hat aber keine tatsächlichen Angaben darüber gemacht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

in welcher Weise das LSG darüber weitere Ermittlungen hätte treffen können, ob der Versicherte zur Zeit seines Todes Einkommen oder Vermögen gehabt hat, aus dem er der Klägerin hätte Unterhaltsbeiträge leisten können. Die Revision gibt vielmehr selbst an, daß der Versicherte seit Ende des Krieges "untergetaucht" gewesen sei, unter falschem Namen gelebt habe, und daß es unbekannt sei, welche Tätigkeiten er bis zu seinem Tode am 27. Juni 1946 ausgeübt und ob er Einkommen und Vermögen gehabt hat. Allerdings beruft sie sich auch darauf, der Versicherte sei bis zum 26. Juni 1946 auf freiem Fuß gewesen, und wenn auch nicht bekannt sei, welche Tätigkeit er bis zu seinem Tode ausgeübt habe, so könne aus diesen Umständen doch nicht sicher geschlossen werden, daß er während dieser Zeit über keinerlei Einkommen oder Vermögen verfügt habe. Die Lebenserfahrung spreche dafür, daß es ihm, da er ja auch habe leben müssen, in der RM-Zeit leicht möglich gewesen sei, auch als untergetauchter SS-Führer soviel Geld zu verdienen, um seiner geschiedenen Ehefrau monatlich 50,-- RM zu zahlen; eine solche Zahlung sei mit Sicherheit nur deshalb unterblieben, weil der Versicherte seinen damaligen Aufenthaltsort nicht habe verraten wollen. Selbst wenn er nur 10,-- RM monatlich an Unterhalt hätte leisten können, wäre er zu dieser Zahlung verpflichtet gewesen; das Berufungsgericht habe unzulässigerweise vermutet, wo zu beweisen gewesen wäre; mit "Wahrscheinlichkeit" oder "großer Wahrscheinlichkeit" könne das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 59 EheG nicht begründet werden.

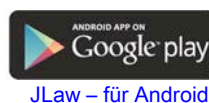
Mit diesem Vorbringen wendet die Revision sich in Wahrheit gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Sie rügt eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG, der vorschreibt, daß das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Das Tatsachengericht ist indessen in der Würdi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

gung der erhobenen Beweise und in der Beurteilung des Gesamtergebnisses des Verfahrens grundsätzlich frei. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das LSG die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten hat, ob es also insbesondere willkürlich verfahren ist, wesentliche Ergebnisse des Verfahrens unberücksichtigt gelassen, Erfahrungssätze verletzt, gegen die Denkgesetze verstoßen oder die Beweisgrundsätze verkannt hat. Derartige Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts liegen jedoch nicht vor.

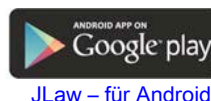
Zu Unrecht macht die Revision dem LSG zum Vorwurf, es habe seine Überzeugung auf die bloße eigene Vermutung von Tatsachen gestützt, obgleich es nur von bewiesenen Tatsachen hätte ausgehen dürfen. Wenn das LSG ausgeführt hat, der seit März 1945 bestehende wirtschaftliche Zustand, nämlich das Nichtvermögen zu irgendeiner Unterhaltsleistung an die Klägerin, habe mit großer Wahrscheinlichkeit über die ganze Zeit hinweg, in der der frühere Ehemann der Klägerin in der Illegalität gelebt habe, bis zur Inhaftierung bestanden, und er hätte bei den gegen ihn zu erwartenden Strafmaßnahmen noch lange Zeit weiterbestanden, so hat es damit dargelegt, daß es von der Wahrheit dieser Tatsache überzeugt gewesen ist, sie also für bewiesen gehalten hat. Da für das Berufungsgericht keine Möglichkeit bestanden hat, durch Erhebung von Beweisen aufzuklären, in welchen Lebensverhältnissen der Versicherte in der Zeit nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bis zu seiner Verhaftung gelebt hat, mußte es in freier Beweiswürdigung darüber entscheiden, ob er in dieser Zeit zu Unterhaltsleistungen an die Klägerin fähig war oder nicht. Um die Tatsache des Unvermögens zur Unterhaltsgewährung als bewiesen anzusehen, brauchte ihr Vorliegen zur Überzeugung des Gerichts nicht mit Sicherheit oder mit einer jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit festzustehen. Es genügte vielmehr, daß für das Gericht ein der Gewißheit nahekommender Grad der Wahrscheinlichkeit bestanden hat (BSG 7, 103, 106), also ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, wie er bei möglichst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Erkenntnisquellen möglich ist (RG 162, 223; 163, 324). In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat das LSG mit Recht dafür, daß es die anspruchsbegründende Tatsache der Unterhaltsfähigkeit des geschiedenen Ehemannes zur Zeit seines Todes nicht für bewiesen erachtet hat, hervorgehoben, daß hierfür die "größte Wahrscheinlichkeit" spreche.

Zu Unrecht meint die Revision auch, das LSG habe bei seiner Beweiswürdigung gegen einen Erfahrungssatz verstoßen. Ob der Versicherte in der Zeit von Kriegsende bis zu seiner Verhaftung Vermögenswerte oder Einkünfte hatte, von denen er der Klägerin Unterhaltsleistungen hätte gewähren können, oder ob er von anderen versteckt gehalten und lediglich selbst unterhalten worden ist, läßt sich nach den Grundsätzen der allgemeinen Lebenserfahrung des täglichen Lebens nicht bestimmen. Es gibt einen Erfahrungssatz weder in der einen noch in der anderen Richtung, weil sowohl das eine wie das andere möglich erscheint. Das LSG war also nicht gehindert, aus der Gesamtheit der gegebenen Tatsachen in freier Beweiswürdigung als bewiesen anzusehen, daß der frühere Ehemann der Klägerin zu Unterhaltsleistungen zur Zeit seines Todes nicht fähig war. Daß das LSG hierbei wesentliche Ergebnisse des Verfahrens unberücksichtigt gelassen hat oder willkürlich verfahren ist, ist von der Revision selbst nicht vorgetragen worden.

Da die Revision in bezug auf die tatsächlichen Feststellungen des LSG keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht hat, ist das Revisionsgericht an diese tatsächlichen Feststellungen gemäß § 163 SGG gebunden. Ist nach diesen tatsächlichen Feststellungen des LSG aber davon auszugehen, daß der frühere Ehemann nicht fähig war, der Klägerin Unterhalt zu gewähren, so ist es auch zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß der Versicherte ihr nach den Vorschriften des EheG zur Zeit seines Todes Unterhalt nicht zu leisten hatte. Mit Recht hat hierbei das LSG lediglich die Einkommens- und Vermögensverhält-



- 10 -

nisse des Versicherten in der Zeit nach Kriegsende bis zu seinem Tode berücksichtigt, da unter dem Begriff "zur Zeit des Todes", in der eine Unterhaltspflicht des Versicherten gegenüber der früheren Ehefrau bestanden haben muß, der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten zu verstehen ist (BSG in SozR RVO § 1265 Nr. 22), und dieser letzte wirtschaftliche Dauerzustand des Versicherten dadurch bestimmt gewesen ist, daß er "untergetaucht" und sein Aufenthalt unbekannt war, und daß - wie das LSG als bewiesen angesehen hat - bei der Stellung des Ehemannes der Klägerin als Kommandant des KZ-Lagers Dachau durch das Kriegsende und den Zusammenbruch des Dritten Reiches seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse so grundlegend verändert waren, daß er kein Einkommen und Vermögen gehabt hat.

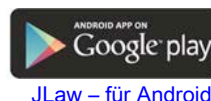
Die Revision beruft sich aber ferner darauf, es komme bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des zum Unterhalt Verpflichteten nicht entscheidend darauf an, ob dieser sein Vermögen oder seine bisherige Existenz verloren habe; er sei vielmehr gehalten, ohne Rücksicht auf seine frühere Existenz und sein bisheriges Vermögen seine Arbeitskraft voll einzusetzen, um seiner Unterhaltspflicht Genüge leisten zu können; er müsse sich daher sämtliche Einkünfte anrechnen lassen, die er bei voller Ausnutzung seiner Arbeitskraft hätte erzielen können; angesichts des Arbeitskräftemangels, der im Jahre 1946 bestanden habe, hätte der "untergetauchte" geschiedene Ehemann der Klägerin jederzeit eine Arbeitsstelle als landwirtschaftliche Hilfskraft oder Handlanger finden können.- Nach den Grundsätzen, die im Unterhaltsrecht des bürgerlichen Rechts und des EheG gelten, entfällt die Unterhaltsfähigkeit des zum Unterhalt Verpflichteten zwar grundsätzlich nicht, wenn er es unterläßt, einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen, und wenn er allein aus diesem Grunde über kein Einkommen verfügt, von dem er Unterhaltsbeiträge an die geschiedene frühere Ehefrau leisten könnte (Palandt, BGB, 25. Aufl., EheG § 59 Anm. 4; Sörgel/Siebert, BGB, 9. Aufl.,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 11 -

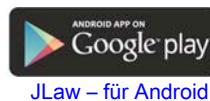


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

EheG § 58 Anm. 7; Köhler, Handbuch des Unterhaltsrechts, § 9 S. 24; Brühl, Unterhaltsrecht, 2. Aufl., S. 173 ff). Ob diese Grundsätze auch im Rahmen des § 1256 Abs. 4 RVO aF, § 1265 Satz 1 RVO zu gelten haben, braucht der Senat hier nicht abschließend zu entscheiden; denn dafür, daß diese Voraussetzungen vorliegen, fehlt es an jedem Anhalt. Nach dem eigenen Vorbringen der Revision ist unbekannt, wo der geschiedene Ehemann sich in der Zeit seit Kriegsende bis zu seiner Verhaftung im Juni 1946 aufgehalten hat, insbesondere ist unbekannt, ob er einer Erwerbstätigkeit nachgehen konnte und nachgegangen ist und daraus Einkünfte hatte; oder ob er z.B. aus gesundheitlichen oder anderen Gründen keine entlohnte Arbeit verrichten konnte und verrichtet hat und somit kein Erwerbseinkommen hatte. Danach sind selbst nach dem Vorbringen der Revision keine Feststellungen mehr darüber möglich, ob der Versicherte es unterlassen hat, einer ihm zumutbaren Arbeit nachzugehen, und ob er allein aus diesem Grunde über kein Einkommen verfügt hat, von dem er der Klägerin Unterhalt hätte leisten können. Die Unterhaltsfähigkeit des Versicherten würde aber entweder die Feststellung voraussetzen, daß er zur Zeit seines Todes ein zur Unterhaltsgewährung an die Klägerin ausreichendes Einkommen gehabt hat oder aber, daß er es unterlassen hat, einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für beide Voraussetzungen lassen sich die notwendigen, tatsächlichen Feststellungen nach den eigenen Darlegungen der Revision nicht mehr treffen, so daß auch dieser Gesichtspunkt eine von der Entscheidung des LSG abweichende Beurteilung nicht rechtfertigt.

Da es somit an der Voraussetzung fehlt, daß der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des EheG Unterhalt zu leisten hatte, sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine "Witwenrente" nach § 1256 Abs. 4 RVO aF nicht erfüllt, so daß das LSG den von der Klägerin erhobenen



Anspruch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1956 mit Recht abgelehnt hat.

Das LSG hat aber auch den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 Satz 1 RVO für die Zeit vom 1. Januar 1957 an zutreffend abgelehnt. Nach der ersten Alternative dieser Vorschrift erhält eine frühere Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit ihm geschieden ist, nach dessen Tode Rente, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte. Daß diese Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist bereits dargelegt. Die Revision meint, der Versicherte habe der Klägerin zur Zeit seines Todes Unterhalt aus sonstigen Gründen zu leisten gehabt, und zwar auf Grund des vollstreckbaren Unterhaltsurteils, das einen sonstigen Grund im Sinne des § 1265 Satz 1 RVO zweite Alternative darstelle. Mit Recht hat aber das LSG auch die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzungen als nicht gegeben angesehen. Wie der Große Senat des BSG inzwischen durch seinen Beschluß vom 27. Juni 1963 (BSG 20, 1 ff = SozR RVO § 1265 Nr. 17 = NJW 1964, 1093) entschieden hat, ist ein vollstreckbarer Unterhaltstitel ausnahmsweise dann kein sonstiger Grund im Sinne des § 1265 Satz 1 RVO zweite Alternative, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes die Wirkungen des Titels nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung hätte beseitigen können. Diese Voraussetzungen sind aber nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG gegeben, weil der Versicherte zur Zeit seines Todes kein Einkommen und kein Vermögen besessen hat. Schon aus diesem Grunde kann das Unterhaltsurteil, dessen Vorliegen das LSG angenommen hat, nicht als sonstiger Grund angesehen werden.

Schließlich meint die Revision, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 Satz 1 RVO begründet, weil ihr der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet habe, also die dritte Alternative dieser Bestimmung



- 13 -

erfüllt sei. Der geschiedene Ehemann der Klägerin habe der Klägerin offenbar auf Grund eines Dauerauftrags auf ihr Konto bei der Kreis- und Stadtparkasse Füssen monatlich 50,-- RM an Unterhalt überwiesen; das Ausbleiben der Zahlungen für die Monate April und Mai 1945 sei offensichtlich auf die Kriegsereignisse zurückzuführen; der Anfang März 1945 gezahlte Unterhalt habe die Unterhaltsverpflichtung des Versicherten bis einschließlich 31. März 1945 gedeckt; die Monate April und Mai 1945 müßten ausscheiden; da der Versicherte am 27. Juni 1946 gestorben sei, sei ein Jahr zurückgerechnet für den letzten vorausgehenden Monat Unterhalt geleistet worden.- Diese Ausführungen der Revision vermögen die Entscheidung des LSG, daß auch die dritte Alternative des § 1265 Satz 1 RVO nicht erfüllt ist, nicht in Frage zu stellen. Nach der Rechtsprechung des BSG sind die Voraussetzungen der letzten Alternative des § 1265 Satz 1 RVO in der Regel nur dann erfüllt, wenn der Versicherte an seine frühere Ehefrau Unterhalt während des vollen Jahreszeitraumes vor seinem Tode geleistet hat (BSG Urt. vom 28.6.1966 - 11 RA 288/64). Nur wenn besondere Umstände gegeben sind, können ausnahmsweise als Unterhaltszahlungen im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten auch solche Unterhaltsleistungen angesehen werden, die sich zeitlich auf weniger als ein Jahr erstrecken, jedoch wird vorausgesetzt, daß sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit gezahlt worden sind (BSG 20, 252 ff = SozR RVO § 1265 Nr. 18), d.h. die Unterhaltsleistung für einen Monat im letzten Jahr vor dem Tode reicht in keinem Falle aus. Selbst wenn also davon ausgegangen werden könnte, daß die letzte Unterhaltszahlung des Versicherten an die Klägerin, die am 9. März 1945 erfolgt ist, noch in den Zeitraum des letzten Jahres vor dem Tode des Versicherten einzurechnen ist, so würde auch durch eine solche Zahlung das Tatbestandsmerkmal des § 1265 Satz 1 RVO nicht erfüllt sein, daß der Versicherte der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Aus diesen Gründen hat das LSG die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG mit Recht zurückgewiesen, so daß die Revision ohne Erfolg bleiben muß.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

